

# Dienstvereinbarung

## über die Corona-Sonderzahlung Kita

zwischen

**Diakonisches Werk Delitzsch/Eilenburg e.V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Münscher-Paulig,  
Markt 15 (Geschäftsstelle), 04509 Delitzsch

**-Dienststellenleitung-**

und

**Mitarbeitervertretung Diakonisches Werk Delitzsch/Eilenburg e.V.**,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Sandro Welk,  
MAV-Büro, MGH Arche, Nikolaiplatz 4, 04839 Eilenburg

**-Mitarbeitervertretung-**

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

1.

Die durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vom 19.05.2020, BGBl. I 1018) eingeführte Vorschrift des § 150a SGB XI regelt die Gewährung einer Sonderleistung für das Personal von Pflegeeinrichtungen, die „Corona-Prämie“. Durch diese Zusatzleistung soll das Pflegepersonal eine besondere Wertschätzung erfahren. Sie ist allerdings begrenzt auf den Bereich der Altenpflege.

2.

Im Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), einerseits und den vertragsschließenden Gewerkschaften (u.a. ver.di) auf der anderen Seite wurde im öffentlichen Dienst der Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung geregelt.

3.

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstgebers maßgeblichen Arbeitsvertragsrichtlinien sehen eine Corona-Sonderzahlung nicht vor.

4.

Nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz in seiner am 21.12.2020 geänderten Fassung (BGBl. I S. 3096) sind steuerfrei; *„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und*

*Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;“*

5.

Abstand halten mit Kleinkindern ist ein Ding der Unmöglichkeit. Die Ansteckungsrate und das Ansteckungsrisiko bei den Erzieherinnen und Erziehern ist ähnlich hoch wie bei Pflegekräften in Altenheimen. Hohe Belastung entsteht durch vielfach in Anspruch genommene Notbetreuung. Entsprechend groß ist der Wunsch vieler Beschäftigter in Einrichtungen der Diakonie nach einem Zeichen der Wertschätzung.

Vor dem Hintergrund wird das Folgende vereinbart:

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 2 MVG.EKD, also auch für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, welche in Kindertagesstätten und Horten beschäftigt werden.

## **§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Horten wird eine Corona-Sonderzahlung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020 gewährt. Dieser TV Corona-Sonderzahlung 2020 ist als Anlage beigefügt. Lediglich der in diesem Tarifvertrag geregelte Fälligkeitstermin wird verschoben. Im Übrigen kommt es auf die im Tarifvertrag dargestellten Anspruchsvoraussetzungen an.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Corona-Sonderzahlung wird zum **31.03.2021** fällig.

## **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt längstens bis zum 30.06.2021. Sie wirkt nicht nach.

Delitzsch, .....

.....

Dienststellenleitung

Delitzsch, 02.03.2021 .....

.....  


Mitarbeitervertretung

## **Anlage**

TV Corona-Sonderzahlung 2020